KBA 16692

Gesichtspunkte für die geistliche Neuordnung der Kirche.

Als Studenten der Theologie, die durch die hinter uns liegenden Ereignisse in zunehmendem Masse von unserer kirchlichen Not und Aufgabe beansprucht worden sind, halten wir es für unsere Pflicht, unsere Beteiligung an den Vorschlägen zur Neuordnung der Kirche zum Ausdruck zu bringen. Das Recht zum Reden ist uns damit gegeben, dass wir in dieser Kirche werden dienen müssen. Und ein besonderes Recht verleiht uns die Tatsache, dass uns als Studierenden das Studium von Schrift und Vätern zur eigentlichen Aufgabe gemacht ist, dass wir also noch nicht an den kirchlichen Apparat gebunden sind und uns noch nicht durch kirchenpolitische Handlungen belastet haben, dass wir vielmehr mit dem genügenden Abstand kirchliche Organisation und kirchliches Handeln an den Normen von Schrift und Vätern prüfen können. Darum erlauben wir uns, unsere Gesichtspunkte in den drei Kreisen: Geistliches Führertum, Theologische Pfarrer und Evangelische Gemeinden darzulegen.

I. Geistliches Führertum.

Unter "geistlichen Führern" verstehen wir nicht bloss Beamte mit kirchlichem Geschäftsbereich, die ihr Amt geschickt, gewissenhaft und unbescholten versehen, sondern über diese Grunderfordernisse hinaus Männer, die allein die eine heilige christliche Kirche und also nicht eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts im Auge haben, die ihr Handeln allein ausrichten am Gebot und an der Verheissung der Schrift und also nicht an den Bedürfnissen kirchlicher Organisierung, und die in der Durchführung ihrer so erkannten Aufgaben mit unbeirrbarer persönlicher Standhaftigkeit in Friedens- und Verfolgungszeiten allein Rücksicht nehmen auf die Aufrichtung der Herrschaft Gottes auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, und also nicht in opportunistischer Augenblickstaktik schielen nach politischen Konstellationen, iuristischen Handhabungen und volkspsychologischen Manövern.

Da die Kirche nicht bloss eine der staatlichen angepasste kirchliche Organisation ist, sondern eine geistliche Aufgabe hat mit geistlichen Zielen, Normen und Methoden, zerfällt die Arbeit der Kirchenleitung in das kirchliche Lehramt und in das kirchliche Hirtenamt.

Als Repräsentanten des kirchlichen Lehramtes sollten die geistliche Führer in engster Verbindung mit der theologischen Fakultät stehen.

Der Oberkirchenrat sollte die Fragen der zu verkündigenden Lehre nicht bloss den "Spezialisten" der Universität überlassen, und die berufenen theologischen Lehrer sollten sich als von der Kirche und für die Kirche berufen betrachten. Darum wäre auch bei der Besetzung des Oberkirchenrats das Fakultätsurteil über die theologische Eignung und bei der Besetzung eines Lehrstuhls das Oberkirchenratsurteil über die kirchliche Verantwortlichkeit zu berücksichtigen.

Als Repräsentanten des kirchlichen Hirtenamtes sollten die geistlichen Führer die Pfarrer und Religionslehrer ein- und absetzen allein nach den sachlichen Gesichtspunkten der theologischen Eignung, der persönlichen Rechtschaffenheit und der gemeindlichen Verantwortlichkeit, wobei die hiefür zu erziehenden Gemeinden nicht bloss, wie bisher, theoretisch, sondern auch praktisch bei der Ein- und Absetzung beteiligt werden sollen. Mit den Pfarrern soll die ~~sich~~ in Prälaten und Dekanen sich verbreiternde Kirchenleitung enge Fühlung haben, nicht bloss in Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch in Fragen der theologischen Weiterbildung, der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus. Alle diese zuletzt genannten Dinge sollten nicht der freien Initiative einzelner aktiver Elemente überlassen werden, sondern unter Heranziehung bewährter Theologen amtlich eingerichtet und durchgeführt werden.

Da nach der Schrift einer unser Meister ist und darum in der Kirche der Reformation der Grundsatz des allgemeinen Priestertums gilt, sind die ~~xxxx~~ geistlichen Führer als rite vocati lediglich Diener des Herrn in der Dienstleistung an den Gemeinden. Daraus ergibt sich die Forderung engster Fühlungnahme mit den Gemeinden des Landes, nicht nur auf dem Wege ~~kirchlichen~~ technischer Verwaltung, sondern geistlicher Leitung und Behütung, die durch Hirtenbriefe und persönlichen Predigtdienst - nicht bloss vom Herrn Landesbischof selbst und nicht bloss in Notzeiten - verwirklicht wird.

Allein ein an diese Ziele, Normen und Methoden gebundenes und sich so in Lehramt und Hirtenamt betätigendes Führertum hat geistliche Autorität vom Herrn der Kirche und kann von Pfarrern und Gemeinden Gehorsam verlangen.

II. Theologische Pfarrer.

Weder halten wir einen Theologen ohne pfarramtliche Verantwortlichkeit für einen wirklichen "Theologen" noch einen Pfarrer ohne theologische Selbstprüfung für einen rechten Pfarrer,

sondern als Hirte und Seelsorger seiner Gemeinde hat der Pfarrer sich ständig über die Schriftgemässheit seiner Arbeit Rechenschaft abzulegen. Das bedeutet nicht bloss, dass er auf den Sonntag seinen Text liest und für die Seelsorge einige Bibelstellen parat hat, sondern dass er im Blick auf deine Predigt und Seelsorge mit wissenschaftlicher Exaktheit und Treue in der Bibel studiert, auf die Stimmen der Väter horcht und die theologische und weltanschauliche Diskussion der Gegenwart prüfend verfolgt. So gewiss er dies nur in selbstständiger Einzelarbeit recht tun kann, so unerlässlich ist dabei die gemeinsame Arbeit. Sie soll geschehen in regelmässigen, streff geleiteten Arbeitsgemeinschaften des Bezirks.

Nur so kann es zu echter amtsbrüderlicher Verbundenheit kommen und der Auftrag an die Gemeinden ausgerichtet werden.

III. Evangelische Gemeinden.

Die Gemeinde ist nach ihrem Wesen nicht eine Gesellschaft zur Pflege religiöser Interessen, sondern die Gemeinschaft der Heiligen als der Glieder am Leibe Christi. Zum Verständnis dieses ihres Wesens sollen geistliche Führer und Pfarrer die Gemeinden erziehen. Das bedeutet nicht bloss, dass man sie zur Wahl der Abgeordneten in Kirchengemeinderat und Landeskirchentag, zur Bezahlung der Kirchensteuer und zur Gebefreudigkeit anleitet, sondern sie die Gemeindeordnung neutestamentlich und reformatorisch verstehen, diese Ordnung durch ihr Dankopfer erhalten und ihre Lindigkeit allen Menschen kundtun lehrt.

Das wesentliche Stück dieser Erziehung sollte sein die Hinführung zu selbstständigem geistlichem Urteil über rechte und falsche Verkündigung, zur Ausübung ihrer christlichen Pflicht bei der Ein- und Absetzung ihrer Hirten und zu verständigem Gehorsam gegen die Entscheidungen des Kirchenregiments. Das erforderte z.B. die planmässige Schulung von Laien und die amtlich geordnete Versorgung der Gemeinden mit Gemeindeblättern und mit aufkärenden, stärkenden und richtungweisenden Nachrichten.

Nur so kann die Gemeinde Christi auferbaut und zur Erfüllung ihres Auftrags geschickt gemacht werden.

Tübingen, den 26. November 1934

Die Kandidaten des Stiftes.